Vermerk

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

GOE000033986 / BS 22-030

Datum

04.08.2022

Biogas Göttingen GmbH & Co. KG
Biogasanlage Rosdorf

K 29
37124 Rosdorf

BS 22-030: Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 Abs. 1 iVm. Abs. 2 BImSchG, Errichtung und Betrieb eines 5. Gärrestelagers

Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG[1] als Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Formale Voraussetzungen

Die Firma Biogas Göttingen GmbH & Co.KG Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf betreibt an dem Standort Gemarkung Rosdorf, Flur 28, Flurstück 124/1 eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle gemäß der Nr. 8.6.3.1 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatzkapazität von 149 Tonnen je Tag (Biogasanlage) und hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 iVm. Abs. 2 BImSchG für die geplante wesentliche Änderung in Form der Errichtung und des Betriebs eines weiteren Gärrestelagers beantragt.

Die Biogasanlage fällt unter die Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass für diese eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das beantragte Vorhaben sind keine Größen- und Leistungswerte festgelegt, ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist. Mithin trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu.

Damit ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vermerk

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nacheilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierzu im Einzelnen:

Das Betriebsgrundstück liegt im Bereich des gültigen Bebauungsplanes Nr. 055 „Biogasanlage südlich des Wartberges“. Für das beantragte Vorhaben werden weitere Flächen auf dem Betriebsgrundstück in Anspruch genommen. Dabei ist die Neuversieglung von 824 m² als geringfügig anzusehen, da die Biogasanlage bereits aus elf Gär- und Lagerbehältern besteht und die Vorhabenfläche bereits als Fahrweg genutzt und teilversiegelt ist.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatschG liegt nicht vor.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende naturschutzrechtliche Schutzgüter:

- Landschaftsschutzgebiet Leineberglang in einer Entfernung von ca. 250m

Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf dieses Schutzgut sind jedoch nicht zu erwarten. Mit Stellungnahme vom 30.06.2022 teilte der Landkreis Göttingen (Naturschutzbehörde) mit, dass nach Auswertung der Antragsunterlagen die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist. Dieser ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben aufgrund der Wahl des Standortes innerhalb des Sichtungsbeckens zwischen bereits vorhanden Behältern sowie eines Havariewalls und der Ausgestaltung des Bauwerks mit einem Emissionsschutzdach, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die von der Naturschutzbehörde zu beurteilenden Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft) zu erwarten seien. Insbesondere werde von der Naturschutzbehörde aufgrund der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen keine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes gesehen

Die Wasserbehörde des Landkreises Göttingen teilte in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2022 mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich des Schutzgutes Wasser die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei, weil keine Einleitung von schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolge.

Artenschutzrelevante Auswirkungen sind von der Anlage nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkung durch luftverunreinigende Emissionen und Gerüche sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Das geplante Gärrestelager wird mit einem Emissionsschutzdach ausgestattet. Aus der, den Antragsunterlagen beigefügten, nachvollziehbaren und plausiblen gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Jedrusiak vom 31.01.2022 geht hervor, dass hierdurch eine Geruchsminderung von mind. 85% erreicht wird. Des Weiteren durchlaufen die Gärreste zunächst die aus 11 Gär- und Lagerbehältern bestehende Biogasanlage und gelangen nach einer Verweilzeit von 367 Tagen im gasdichten System der vorhandenen 11 Behälter in das neu geplante Gärrestelager. Die Restausgasung ist dabei kleiner als 1,5% der in der Biogasanlage gebildeten Methanmenge und mithin als gering anzusehen. Aufgrund dieser Ausführung des Behälters mit einem Emissionsschutzdach sowie

der überdurchschnittlich langen Verweildauer der Gärreste im gasdichten System und der damit einhergehenden geringen Restausgasung ist keine signifikante Geruchszusatzbelastung zu erwarten.
Abgasemissionen entstehen durch das geplante Gärrestlager nicht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm sind am maßgeblichen Immissionsort (900 m Entfernung) vorliegend nicht zu erwarten.
Durch das geplante Gärrestelager werden, bis auf den intervallmäßigen Betrieb der Tauchmotorrührwerke, keine zusätzlichen Schallemissionen verursacht. Dabei werden die Tauchmotorrührwerke innerhalb des Stahlbetonrundbehälters betrieben, so dass der Betrieb dieser bereits in geringer Entfernung nicht mehr wahrnehmbar ist.

Bei dem Betrieb des Gärrestelagers fällt kein Abwasser, so dass folglich erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Abwasser nicht zu erwarten sind.

Das geplante Vorhaben verursacht keine Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 8 KrWG an, so dass keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Die Biogasanlage fällt unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse iSd. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Bei dem geplanten Gärrestelager handelt es sich allerdings um keine störfallrelevante Änderung iSd. § 3 Abs. 5b BImSchG. Insbesondere erfolgt die Ausführung mit einem Emissionsschutzdach ohne Gasspeicher.

Innerhalb des Gärrestelagers wird mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Gärrest umgegangen. Die Lagerung der Gärreste erfolgt dabei innerhalb des oberirdischen Stahlbetonrundbehälters, welcher über ein Leckerkennungssystem mit DIBt- Zulassung verfügt. Die substratführende Leitung vom Lager 4 zum neu geplanten Gärrestelager wird oberirdisch und einsehbar verlegt. Die Entnahmeleitung zur vorhanden Entnahmeplatte wird unterirdisch ausgeführt, ist doppelwandig und wird im Schutzrohr mit Leckerkennung verlegt. Die Anforderungen der TRWS 793-1 werden dabei eingehalten.

Mithin sind nachteilige Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe von der Anlage nicht zu erwarten.

<u>Fazit:</u>
Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.